

Beitragsordnung

der Studierendenschaft der Hochschule Rhein-Waal
vom 01.04.2012
(Amtl. Bekanntmachung 06/2012)

in der Fassung der Neunten Änderungssatzung vom 07.09.2017
(Amtl. Bekanntmachung 15/2018)

§ 1 Beitragserhebung

Die Studierendenschaft der Hochschule Rhein-Waal erhebt von ihren Mitgliedern in jedem Studienhalbjahr (Semester) einen Beitrag zur finanziellen Deckung ihrer Aufgaben.

§ 2 Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Mitglieder der Studierendenschaft. Studierende, die von der Beitragspflicht ausgenommen sind, ergeben sich im Einzelnen aus den entsprechenden Bestimmungen des § 5 dieser Beitragsordnung.

(2) Die Beitragspflicht, und damit verbunden die Beitragsfälligkeit, entsteht mit jeder Einschreibung, Rückmeldung und Beurlaubung.

(3) Die Beiträge werden von der Hochschule Rhein-Waal kostenfrei für die Studierendenschaft erhoben.

§ 3 Höhe des Beitrages

Der Beitrag wird ab dem Sommersemester 2018 für jedes Mitglied auf 206,62 € pro Semester festgesetzt. Die Beiträge setzen sich jeweils zusammen aus

- (1) 10,00 € pro Semester als Beitrag der Studierendenschaft, davon
 - a) 7,50 € als Beitrag für den Allgemeinen Studierendenausschuss,
 - b) 2,50 € als Beitrag für die Fachschaften,
- (2) Beitrag für das regionale Semesterticket: 143,82 €,
- (3) Beitrag für das zusätzliche Semesterticket NRW: 52,80 €.

§ 4

Zweckbestimmung

(1) Der Beitrag gem. § 3 Abs. 1 darf nur zur Erfüllung studentischer Aufgaben nach Maßgabe der Satzung der Studierendenschaft verwendet werden. Die Beiträge gem. § 3 Abs. 2 und 3 dienen ausschließlich der Finanzierung der mit der Niederrheinischen Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft NIAG und dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) vereinbarten studentischen Semestertickets.

(2) Das Beitragsaufkommen nach § 3 dieser Ordnung muss im Haushaltsplan der Studierendenschaft ungekürzt ausgewiesen werden. Für die Rückerstattung von zu Unrecht erhaltenen Beiträgen ist ein Haushaltsposten auszuweisen.

§ 5

Erlass der Beiträge für das regionale und das NRW Ticket

(1) Der Beitrag kann nur nach Maßgabe des Absatzes 2 erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

(2) Von der Entrichtung des Beitragsanteils nach § 3 Abs. 2 und 3 sind diejenigen Studierenden befreit,

- a) die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und den Besitz des Beiblatts mit der zugehörigen Wertmarke nachweisen;
- b) die aufgrund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können und einen entsprechenden Nachweis erbringen;
- c) die sich aufgrund ihres Studiums nachweislich für ein Semester im Ausland aufhalten;
- d) die sich im Urlaubssemester befinden;
- e) die Freifahrtberechtigte der Verkehrsbetriebe in dem Gemeinschaftstarifraum der VGN sind und deren Berechtigung nachweislich den gesamten Gültigkeitsbereich umfasst;
- f) die sich nachweislich im Rahmen der Abschlussarbeit oder eines Praxissemesters außerhalb des Gültigkeitsbereiches des Semestertickets aufhalten.

Die Befreiung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum Ende der Rückmeldefrist des Semesters, ab dem die Befreiung gelten soll, einzureichen, d.h. bis zum 15.01. für das Sommersemester und bis zum 15.06. für das Wintersemester. Wird der Befreiungsgrund nach Absatz 2 lit. c, d und f erst nach dem Ende der Rückmeldefrist bekannt, kann der Antrag bis zum jeweiligen durch das Ministerium für Kultur und Wissenschaft festgelegten Vorlesungsbeginn gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe des Befreiungsgrundes und versehen mit dem erforderlichen Nachweis an die Zentrale Studienberatung zu richten. Bei Rückerstattung erlischt der Anspruch auf Nutzung des Semestertickets.

(3) Ist die Exmatrikulation oder der Widerruf der Einschreibung vor Beginn der durch das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung festgelegten Vorlesungszeit des Semesters erfolgt, für das der Beitrag geleistet wurde, ist der Beitrag zurückzuerstatten; im Übrigen besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung.

Hinweis: Diese Satzung ist in der vorliegenden Fassung am 08.02.2019 in Kraft getreten.